

Bote von der Jbbs.

(Wochenblatt.)

Bezugs-Preis mit Postversendung:
Monatlich 1.00
Vierteljährlich 3.00
Halbjährlich 5.50
Jährlich 10.00
Für Zustellung ins Haus werden vierteljährlich 10 kr. berechnet.

Schreibleitung und Verwaltung: Obere Stadt Nr. 8, — Unfrankirte Briefe werden nicht angenommen, Handschriften nicht zurückgestellt.
Ankündigungen, (Inserate) werden das erste Mal mit 5 kr. und jedes folgende Mal 3-paltige Zeile oder deren Raum berechnet. Dieselben werden in der Stelle und bei allen Annoncen-Expeditionen angenommen.
Schluss des Blattes Freitag 5 Uhr Nm.

Bezugs-Preise für Waidhofen:
Ganzjährig 12.00
Halbjährig 6.50
Vierteljährig 3.50
Für Zustellung ins Haus werden vierteljährlich 10 kr. berechnet.

Nr. 48. Waidhofen a. d. Jbbs, den 1. December 1894. 9. Jahrg.

Concessionsurkunde vom 22. Oktober 1894 für die Localbahn von Waidhofen a. d. Jbbs nach Kienberg-Gaming (Jbbsthalbahn).

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürchteter Graf von Habsburg und Tirol etc.

Nachdem Gottfried Jar in Waidhofen a. d. Jbbs im Vereine mit Anton Jan in Scheibbs und Lorenz Diem in Hollenstein, ferner mit Julius Jar in Waidhofen a. d. Jbbs, Andreas Töpfer in Lutz, Franz Leithe in Waidhofen a. d. Jbbs und Joh. Scheib in Götting die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Localbahn von Waidhofen a. d. Jbbs nach Kienberg-Gaming (Jbbsthalbahn) gestellt haben, so finden Wir Uns veranlassen, in Ermägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, den genannten Concessionären diese Concession auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, sowie der Erträge vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, und vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 198, ferner des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. Bl. Nr. 33, ex 1894, wie folgt zu ertheilen:

Wir verleißen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Cocinotiv-Eisenbahn von Waidhofen a. d. Jbbs der Staatsbahnlinie Amstetten-Kleinwienling über Hollenstein, Götting und Lutz zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Pöchlarn-Gaming (Jbbsthalbahn).

Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden folgende Bestimmungen gewährt:

a) Die Befreiung von den Steuern und Gebühren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Ver-

träge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bürgerlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalverzinsung und des Betriebes;

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Gründerwerbung, des Baues und der Instruktion der Bahn;

3. Diese Befreiungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitfachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung;

4) die Befreiung von Steuern und Gebühren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten einsehbahnbüchlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundbesetzung nach Schluß des ersten Betriebsjahres (lit. a. Zahl 2) auflaufenden Uebertragungsgebühr, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebühren;

5) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung dieser Concessionsurkunde zu entrichtenden Steuern und Taxen;

6) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von 30 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet.

§. 3.
Für die im §. 1. bezeichnete Bahn wird vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinertrages gewährt, welches der vierprozentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritäts-Anlehens im Nominalbetrage von 2.400.000 fl. ö. W. Noten zuzüglich einer vierprozentigen Verzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das mit 200.000 fl. ö. W. zu bezeichnende Prioritätsactien-capital gleichkommt, so zwar, daß, wenn das jährliche Reiner-

erträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgniß wird für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des fünf- und siebenzigsten Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 110.589 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 17.989 fl. ö. W. festgesetzt.

§. 4.
Von dem nach §. 3. garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung des aufzunehmenden Prioritätsanlehens und der Prioritätsactien zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge das gesammte Anlagecapital (§. 12) während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt wird.

Die Tilgung des Prioritätsanlehens hat hierbei jener der Actien voranzugehen.

§. 5.
Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuß ist über vorkommende Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Verar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspreliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu leistenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Prozent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln. Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Ueberschuß gleich-

Vom Gutheilbauer.

Die Erfahrung lehrt über und über, daß die Menschen nichts weniger in ihrer Gestalt haben, als ihre Zunge. Deshalb hat auch die Natur keines von unren Organen so sorgfältig eingeschlossen und gleichsam verpackt, als die Zunge, indem die Zahne wie eine Schutzwehr um sie herum gesetzt und berufen sind, dieselbe im Zügel zu halten, falls sie Entwichenversuche zu machen versucht.

Bei mir macht diese Regel eine Ausnahme, da mir in einem hübschen Gesichte einstens meine Bauwerkzeuge eingeschlagen wurden, weshalb auch meine Zunge nicht zu erhalten ist, was jene, denen sie hin und wieder einen unliebsamen Besuch macht, gütlich entschuldigen mögen, denn ein schönes Grundprincip ist es, von welchem sich der Bauer bei Beurtheilung gewisser herrschender Mängel und Fehler leiten läßt:

„Sei dem Feind gewachsen im Kräfte mehr als im That.“

Den Freund bewahre wie das eigene Herz.“

Den Schweigen mag man fadeln.“

Den Reden nicht.“

Ich möchte ich denn heute ein wenig einen anderen Schaulas meiner Kritik lichen und einmal zu unserer Jugend herübergehen, nicht aber etwa zu denen, die noch mit dem „Forniker“ am Rücken im Gänsemarsch die A. B. C. Facultät huchen, und die Bänke der Volksschule wecken, sondern zu jenen, die schon höhere Studien betreiben, und sich darauf auch wohlmannig viel einbilden. Es sind die „Damen“ unserer höheren Lehrerschule und die „Herren“ Frequentanten unserer Mittelschule.

„Bescheidenheit ist die Blüte der Jugend.“
Nochmals meine jungen Freunde und Freundinnen! Um Entschuldigung, wenn ich etwas indiscret werde, aber es ist gut gemeint. Ich bin wie die „Borsdorfer“ Keffel bei denen auch nicht die glatten, sondern die „rauben“ und warzigen die „besten“ sind.
Wie war es doch an jenem Nachmittage, als die ganze Schar der jungen Schönen, die Linie A. B. der oberen Stadt passirte, um in den Räumen der Schule „Nestheit“ u. dgl. zu studieren? Wie lautete belläufig die Begrüßung jenes alten Herrn, der sich durch die Art und Weise, wie er von Jhnen „herausfordert“ wurde, sich zu folgendem Servus herbeileiß: „Kuß die Hand, meine Damen! Können Sie mir sagen, ob heute etwa hier etwa „G. . . Markt“ abgehalten wurde?“ „Allgemeines Erdröthen, und still verschwinden die etwils „Gedächtnis“ in den Hallen der Schule, wo Jhnen der Herr Professor im Laufe der Stunde eine Parthie aus „Kilgges“ „Umgang mit Menschen“ vortrug, in welchem es hinter andern heißt:
„Die Kunst des Umganges mit Menschen besteht darin, sich geltend zu machen, ohne Andere unerbittlich zurückzudrängen, sich nach den Temperamenten, Einsichten, Neigungen der Menschen zu richten, ohne falsch zu sein. Empfänglichkeit für die Urtheile, Ansichten und Meinungen Anderer, ist eine der besten Eigenschaften für den Umgang.“
Die „jungen Herren“ verweise ich auf zwei Geschichten, die sie alle gehört haben werden, und worin ein sehr guter Fingerzeig für das Benehmen auf der Straße enthalten ist. Es ist die Geschichte vom „Spasensmichel“ und „Vollmann's Kappi“ ab.
Gutheilbauer.

Als galanter Ritter wird der Bauer mit einigen kleinen Rathschügen an unsere „jugendlichen“, mit Bloß und Wappe „einherpazierenden“, jedes Alter „ignorierenden“, nach allen Regeln der Kunst „loketierenden“, die Fortbildungsschule „frequentierenden“ Töchter Ewas herantretend, monstrosig ist.
Ich weiß, daß ich mir dadurch die Gunst und Guld derselben verschzerze, und meine Ansicht nach dem Ableben meiner „Alten“, gerade aus diesem Kreis mir eine neue „Holde“ zu suchen, in weite Ferne gerückt wird.
Es ist wohl schwer zu entscheiden, welches Tand ein verdrießlicheres Geschäft sei: „Lichter zu putzen, oder junge Mädchen durch Gründe zu belehren. Alle zwei Minuten muß die Arbeit wiederholt werden, und wird man ungeduldig, so löst man das „kleine“ Licht gar aus.“ — Da man aber selten ein Mädchen ohne Antwort findet, es sei denn sie hätte keine Zunge, so könnte mir vielleicht schnell eine oder die andere zornentbraunt zureufen: „Jünnus? um? dillimo run? Wauerlein, Bäuerlein, merk dir's! fäh!“
Das kleine Pfefferkorn Keff für gering nicht anzunehmen Versuch es nur, und sich wie sehr es heißen kann.
Aber meine schätzbarsten Damen, es ist ja doch alles gut gemeint, denn gehorchen müssen Sie. Das Weib ist ferner Natur nach zum „Gehorchen“ bestimmt, denn die Erfahrung lehrt, daß eine jede, welche in die ihr naturwidrige Lage absohluter Unabhängigkeit verfest wird, alsbald sich irgend einem Manne anschließt, von dem sie sich „kenten“ und beherrschen läßt, weil sie eines „Herrn“ bedarf. Deshalb einmal eine Ausnahme gemacht, und dem Gutheilbauer gefolgt.
Ich will der Kürze wegen nur einen Fall heransheben, aus dem wohl ersichtlich ist, daß sich sowohl unsere weibliche, als auch männliche Jugend nicht nach dem Spruche hält, welcher da lautet:

zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hierbei hat die Verichtigung der fälligen Zinsen der Refundierung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 7.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländische Börsen und die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabepost eingestellt werden.

Bezüglich der Couponstempelgebühren ist dies nicht zulässig.

§. 8.

Der Bau der im §. 1 genannten Eisenbahn, welche in drei Theilstrecken, und zwar:

- 1. von Waibhofen an der NbbS bis Hollenstein,
- 2. von Kienberg—Gaming bis Lunz, und
- 3. von Lunz bis Hollenstein herzustellen ist, ist ehestens zu beginnen und binnen längstens fünf Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden.

Die fertige Bahn ist sofort dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, wie auch während der ganzen Concessionsdauer im ununterbrochenen Betriebe zu erhalten.

Für die Einhaltung des vorstehenden Bautermines haben die Concessionäre über Verlangen der Staatsverwaltung durch Ertrag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Papielliegeldern geeigneten Wertheffecten Sicherheit zu leisten.

Im Falle die obigen Verpflichtungen durch Verschulden der Concessionäre nicht eingehalten werden sollten, kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§. 9.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll den Concessionären auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schlepfbahnen zugestanden werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§. 10.

Die Concessionäre haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Handelsministerium aufzustellenden Concessionsbedingungen und sonst zu treffenden Anordnungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

In Ansehung des Betriebes wird von den in der Eisenbahnbetriebsordnung und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsregeln insoweit Umgang genommen werden, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse der concessionirten Lokalbahn, und insbesondere auf die ermäßigte Fahrgeschwindigkeit derselben nach dem Ermessen des Handelsministeriums für zulässig erkannt wird, und werden diesfalls die vom Handelsministerium zu erlassenden besonderen Betriebsvorschriften Anwendung finden.

§. 11.

Die Ausführung des Baues der concessionirten Bahn erfolgt nach Maßgabe der vom Handelsministerium diesfalls zu treffenden Anordnungen unter der unmittelbaren Leitung und Ueberwachung des Handelsministeriums und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, beziehungsweise der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflußnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatsbahnbauten üblichen Bedingungen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind abgesondert von der Geldbeschaffung im Offertwege zu vergeben. Das Gleiche gilt bezüglich aller Lieferungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche gegen Uebernahme von Stammactien durch die Interessenten sichergestellt werden.

Die Verwerthung der gegen Uebernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Fahrbetriebsmittel, Schienen und sonstige Bahnbestandtheile, sowie alle Ausrüstungsgegenstände sind ausschließlich aus inländischen Werken zu beschaffen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann von Seite des Handelsministeriums insofern zugelassen werden als nachgewiesen werden sollte, daß inländische Werke nicht in der Lage wären, die bezüglichen Lieferungen unter gleichen Bedingungen hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Lieferungszeit, wie diese von ausländischen Werken angeboten werden, zu bewerkstelligen.

§. 12.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, mit besonderer Bewilligung der Staatsverwaltung und unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen zur Durchführung des concessionirten Lokalbahnunternehmens eine besondere Actiengesellschaft zu bilden, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre zu treten hat.

Die Concessionäre sind berechtigt, unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Bedingungen Prioritätsobligationen, welche mit vier Prozent zu verzinsen und innerhalb 75 Jahren zurückzahlen sind, im Nominalbetrage von höchstens 2,400,000 fl. ö. W. Noten auszugeben.

Die Begebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen hat nach den von der Staatsverwaltung zu treffenden Anordnungen zu erfolgen.

Ferner wird den Concessionären das Recht eingeräumt, Prioritätsactien, welche bezüglich ihrer Verzinsung und Tilgung den Vorrang vor den Stammactien genießen, bis zu dem Betrage von 200,000 fl. ö. W. unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Bedingungen auszugeben.

Die Dividende, welche, bevor für die Stammactien der Anspruch auf Dividende eintritt, den Prioritätsactien gebührt, wobei jedoch eine Nachzahlung auf den Erträgen späterer Jahre nicht statthatig sein darf, darf nicht höher als mit vier Prozent bemessen werden.

Die Ziffer des effectiven, sowie des Nominalanlagecapitals unterliegt der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Hierbei hat als Grundsatz zu gelten, daß außer den auf die Projectarbeiten, den Bau und die Einrichtung der Bahn einschließlich der Anschaffung des Fahrparkes mit Genehmigung der Staatsverwaltung effectiv verwendeten und gehörig nachgewiesenen Kosten und eines von der Staatsverwaltung festzusetzenden Betrages für die Anschaffung des Materialvorrathes und der Cassendotationen zuzüglich der während der Bauzeit wirklich bezahlten Intercalarzinßen und Amortisationsquoten und des bei der Capitalsbeschaffung thatsächlich erwachsenen Courseverlustes keine wie immer gearteten Anslagen in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Sollten nach Verwendung des ersten Anlagecapitals noch weitere Neubauten ausgeführt oder die Betriebsrichtungen vermehrt werden, so können die diesfälligen Kosten dem Anlagecapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Neubauten oder zur Vermehrung der Betriebsrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Die Gesellschaftsstatuten und die Formularien der auszugehenden Prioritätsobligationen und Actien unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

In die Statuten der zu bildenden Actiengesellschaft ist die Bestimmung aufzunehmen, daß sämtliche Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrath, Direction) österreichische Staatsbürger sein und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihren Wohnsitz haben müssen.

§. 13.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden. Für die Anwendung des Militärtarifes auf Personen und Sachen haben die in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Begünstigungen reisender Militärs bei den österreichischen Staatsbahnen jeweilig in Kraft stehenden Bestimmungen zu gelten.

Diese Bestimmungen sind auch Anwendung auf die Landwehr und den Landsturm beider Reichshälften, auf die Landesjägers Tiröls und die Garbarmarie, und zwar nicht nur bei Reisen auf Rechnung des Meeres, sondern auch bei dienstlichen Reisen, auf eigene Rechnung zu den Waffenübungen und Controlversammlungen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Personale und Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den jeweilig in Kraft stehenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsvereinbkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Meeres zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten.

Die jeweilig geltende Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen, dann die jeweilig geltenden Vorschriften für das Eisenbahnwesen im Kriege erlangen für die Concessionäre bindende Kraft mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der concessionirten Bahn. Die erst nach diesem Zeitpunkte zu erlassenden und nicht durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Vorschriften der erwähnten Art treten für die Concessionäre in Wirksamkeit, sobald ihnen dieselben amtlich zur Kenntniß gebracht sein werden.

Diese Verpflichtungen liegen den Concessionären nur insoweit ob, als deren Erfüllung nach Maßgabe des secundären Charakters dieser Linie und der demzufolge gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage und Ausrüstung durchgeführt erscheint.

Die Concessionäre sind verpflichtet, bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, auf gediente Unteroffiziere des Meeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht zu nehmen.

§. 14.

Für die Beförderung der Civilwachkörper (Sicherheitswache, Finanzwache etc.) haben die bezüglich der Militärtransporte geltenden ermäßigten Tariffätze analoge Anwendung zu finden.

§. 15.

Die Concessionäre sind verpflichtet, den Betrieb der concessionirten Bahn im Mobilisirungs- und Kriegsfalle jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung insoweit und für so lange einzustellen, als dies seitens der Militärbehörde für nothwendig erkannt werden sollte.

§. 16.

Der Betrieb der den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildenden Bahn wird während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt und werden der Staatsbahnbauverwaltung die aus Anlaß dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden, eventuell mit einem Ueberschusse festzusetzenden Kosten durch die Concessionäre zu vergütet sein. Die Modalitäten dieser Betriebsführung werden durch einen zwischen der Staatsverwaltung und den Concessionären abzuschließenden Betriebsvertrag geregelt.

Hierbei bleibt der Staatsverwaltung, ins solange die Staatsgarantie thatsächlich in Anspruch genommen wird oder vom Staate geleistete Garantievorschüsse noch ausstehen, die Einrichtung des Betriebes, die Feststellung der Tarife, für den Personen- und Gütertransport, ebenso wie der Warenklassifikation und aller auf den Frachttransport bezüglichen Nebenbestimmungen, dann der Leistungen des Bahnunternehmens für öffentliche Dienstzweige, insbesondere zu Gunsten der Postverwaltung und der Staatstelegraphenanstalt unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten.

Weiters bleibt die Regelung der Personen- und Gütertarife, sowie der Leistungen für öffentliche Zwecke der Beförderung jederzeit vorbehalten, und haben die Concessionäre sich einer solchen Regelung zu unterwerfen.

§. 17.

Die Concessionäre sind verpflichtet, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Bahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Bahn oder einzelne Theilstrecken derselben gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen. Diese Mitbenützung hat jedoch nur insoweit stattzufinden, als hie durch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Bahn nicht gestört wird.

Die Feststellung der zu entrichtenden Entschädigung erfolgt nach den als Beilage C zur Concessionsurkunde vom 1. Jänner 1886 für die Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Reichsgesetzblatte Jahrgang 1886, Seite 63, kundgemachten Bestimmungen.

§. 18.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf 90 Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im §. 8 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollendung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes infolge Verschuldens der Concessionäre nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 19.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung jederzeit unter den nachstehenden Bestimmungen einzulösen:

1. Zur Bestimmung des Einlösendpreises werden die jährlichen Reinerträge der Unternehmung während der dem Zeitpunkte der Einlösung vorausgegangenen, lektabgeschlossenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträge der ungünstigsten zwei Jahre abgesehen, und wird sodann der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

2. Sollte jedoch die Einlösung vor Ablauf des siebenten Betriebsjahres erfolgen oder der in Gemäßheit der Bestimmungen im Absätze 1 ermittelte durchschnittliche Reinertrag nicht wenigstens einen Jahresbetrag erreichen, welcher der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der mit Genehmigung der Staatsverwaltung ausgegebenen Prioritätsobligationen erforderlichen Annuität, zuzüglich jener Annuität gleichkommt, welche zur vierprozentigen Verzinsung des von der Staatsverwaltung genehmigten Actienkapitals und zur Tilgung desselben innerhalb der ganzen Concessionsdauer nothwendig ist, so wird der vorhin bezifferte Jahresbetrag als das der Bemessung des Einlösendpreises zugrunde zu legende Reinerträgniß festgesetzt.

3. Die zu leistende Entschädigung hat darin zu bestehen, daß den Concessionären während der noch übrigen Concessionsdauer die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Prioritätsobligationen erforderlichen Beträge bis zur vollständigen Rückzahlung der ersteren zu den planmäßig festgesetzten Fälligkeitsterminen, dagegen das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Durchschnittserträgniß im Sinne des Absatzes 1, beziehungsweise, insofern einer der im Absätze 2 vorgesehenen Fälle eintritt, die daselbst angeführte Annuität für das Actiencapital in halbjährigen, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres nachhineinander fälligen Raten ausbezahlt wird.

4. Dem Staate wird das Recht vorbehalten, anstatt der noch nicht fälligen jährlichen Zahlungen die im Zeitpunkt der Einlösung nach dem genehmigten Tilgungsplane noch ungetilgt austretenden Prioritätsobligationen zur Selbstzahlung zu übernehmen und ferner eine Capitalzahlung zu leisten, welche dem zu vier Prozent per Jahr, Zins auf Zins gerechnet, discontirten Capitalwerthe der nach den Bestimmungen im Absätze 3 außer den zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen erforderlichen Beträgen halbjährig zu leistende Zahlungen gleichkommt.

Falls der Staat sich zu dieser Capitalzahlung entschließt, hat er die Wahl, dieselbe in barem oder in Staatsschuldverschreibungen zu leisten. Die Staatsschuldverschreibungen sind dabei mit jenem Course zu berechnen, welcher sich als Durchschnitt der an der Wiener Börse während des unmittelbar vorausgegangenen Semesters amtlich notirten Gelbcourse der Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung ergibt.

5. Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und vom Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des Einlösungspreises ohne weiteres Entgelt in das lastenfreie, beziehungsweise nur mit dem noch austretenden Reste des aufgenommenen Anlehens belastete Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich des Fahrparcs, der Materialvorräthe und Caffavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schlepfbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte, sowie der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonds, soweit letztere nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung bereits bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§. 20.

Bei dem Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn und des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Zugehört, einschließlich des Fahrparcs, der Materialvorräthe und Caffavorräthe, der eventuell ein Eigenthum der Concessionäre bildenden Schlepfbahnen und der gesellschaftlichen Nebengeschäfte und der aus dem Anlagecapitale gebildeten Betriebs- und Reservefonds in dem im §. 19, Z. 5, bezeichneten Umfange.

Sowohl beim Erlöschen dieser Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn (§. 19) behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus dem eigenen Ertragnisse der Unternehmung gebildeten Reservefonds und der etwaigen Abrechnungsguthaben, dann auch jener aus dem eigenen Vermögen errichteten und rüchlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, zu deren Erbauung oder Erwerbung die Concessionäre von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Bewilligung wurden, daß diese Sachen kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 21.

Im Falle der Bildung einer Actiengesellschaft hat der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der sonst als Gesellschaftsvorstand fungirenden Vertretung, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizumohnen und alle etwa den Gesetzen, der Concession oder den Gesellschaftsstatuten zuwiderlaufenden, beziehungsweise den öffentlichen Interessen und dem finanziellen Interesse des garantirenden Staates nachtheiligen Beschlüsse und Verfügungen zu sifiren; in einem solchen Falle hat jedoch der Commissär sogleich die Entscheidung des Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

Für die hier festgesetzte Ueberwachung der Bahnunternehmung haben die Concessionäre im Hinblick auf die hiemit verbundene Geschäftslast eine jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Umfanges der Unternehmung von der Staatsverwaltung bestimmt wird.

Von den zufolge §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz eines etwa aus der polizeilichen und gefällsamtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtlocalitäten werden die Concessionäre entbunden.

§. 22.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concessionsurkunde, oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln und den Concessionären das Recht einzuräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insigne in unserer Reichshaupt- und

Residenzstadt Wien, am zweiundzwanzigsten Tage des Monats October im Jahre des Heiles Eintausendachtund neunzig und vier, Unserer Reihe im sechsundvierzigsten.

L. S. Franz Joseph M. P.

Windisch-Graetz m. p.

Wurmbrand m. p.

Plener m. p.

Aus Waidhofen und Umgebung.

**** Evangelischer Gottesdienst.** Am 2. Adventsonntage, den 9. Dezember findet im hiesigen Rathhause um 9 Uhr vormittags evangelischer Gottesdienst und hierauf die Feier des heil. Abendmahles statt.

**** Ehrung.** Am 26. November 1894 wurde dem Fabrikanten Herrn Konrad Frei zu Zell anlässlich der vor 10 Jahren erfolgten Errichtung seines Etablissements von seinem Personale ein prachtvolles Gruppenbild, ausgeführt im Atelier Schnell (Waidhofen) überreicht. Nachmittags vereinigte eine Feste die gesammte Arbeiterschaft. Hierbei hielt der Magaziner G. Steinbach an den Chef eine längere, kernige Ansprache, welche von legerem in schlichten, aber herzlichen Worten erwidert wurde. — Auch wir wünschen dem strebsamen, tüchtigen und geraden Schwyzer noch ein weiteres Wachstum und Blühen seines Geschäftes.

**** Männergesangverein.** Samstag den 8. d. M. 8 Uhr abends findet unter gefälliger Mitwirkung der Frau Prof. Czurda und der Fräulein Lubmilla und Marie Greiner in Zufürs Kaffeehauslokalitäten (Eingang Untere Stadt) die Gründungs-Viedertafel mit folgender Vortrags-Ordnung statt: 1. Ouverture „Dichter und Bauer“ von J. v. Suppé (Streichquintett und Clavier vierhändig). 2. Schifferlied*, Männerchor von Franz Abt. 3. Arie*) aus der Oper „Faust“ von Gounod (Einzelvortrag). 4. Alpenstimmen aus Oesterreich, 2. Folge, Männerchor mit Clavierbegleitung von R. Weinwurm. 5. Declamation. 3. a) Liebchen träumt,*) b) Ueberfelig*), Streichquintette von R. Komczak. 7. Abendruhe, Männerchor mit Tenor-Solo von E. Mayerberger. 8. Tiroler Volkslied*), Männerchor mit Bariton-Solo von E. Kremser. 9. An der schönen, blauen Donau*), Walzer von Johann Strauß (Streichquintett und Clavier). 10. Dem Weibchen gleich, die deutsche Maid*), Männerchor (in Mazurkaform) mit Clavierbegleitung; gewidmet dem Vereine vom Componisten R. Feigen, Mitglied des Tullner Männergesangvereines. (Die mit *) bezeichneten Nummern werden vom Vereine zum erstenmale ausgeführt.)

**** Communication.** Dem Vernehmen nach soll nun doch endlich einmal das Project einer eisernen Brücke zwischen unserer Stadt und dem Markte Zell seiner Ausführung entgegenreisen. Die jetzige hölzerne Brücke müßte ohnehin in kürzester Frist einer gründlichen Reparatur, wenn nicht sogar einer Neuconstruction unterzogen werden. Wie wir nun erfahren haben, dürfte die neue Brücke in der Verlängerung unserer Promenade über den Fluß führen. Auch der Kostenpunkt soll bereits ventilirt worden sein und dürfte die Brücke ohne besonders fühlbare finanzielle Opfer seitens der beiden Gemeinden gebaut werden. Der h. n.-ö. Landesauschuß wird sicherlich auch nicht erlangen, ein so notwendiges Verkehrsmittel, welches zwei industrielle Orte bezw. auch zwei Bezirksstraßen verbindet, thatkräftig zu fördern.

**** Neues über den „Stoek im Eisen“ an der Grabenecke in Wien.** Im Wiener Wissenschaftlichen Club hielt der Professor am Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasium, Herr Dr. Alfred Burgerstein, einen überaus interessanten Vortrag, in welchem er die Ergebnisse seiner Forschungen über den nagebelgeschlagenen Baumstamm mittheilte. In klarer Auseinandersetzung stellte der gelehrte Forscher fest, daß das sagenreiche Wahrzeichen nicht der Wurzelrest eines Lärchenbaumes, sondern der Rest einer fünfzigjährigen Fichte sei. Der gerade aufsteigende Theil ist die untere Partie des Stammes und die Stelle des größten Umfanges entspricht der Stammbasis; die beiden Aeste sind Wurzeln. Die Bezeichnung „Stoek im Eisen“, ist auf das eiserne, halbkreisförmige Band und nicht auf den Nagelpanzer zurückzuführen. Nur die Vorderseite ist benagelt und die Benagelung erfolgte nicht vor der Mitte des 18. Jahrhunderts, hat aber schon 1790 wesentlich dasselbe Bild wie heute. Das unausschließbare Vorhängeschloß ist nur eine hohle, eiserne Kapsel ohne Feder oder einen verstellbaren Mechanismus. In dieser Kapsel fanden sich verschiedene Zeitungsfragmente, ein aus Ungarn stammender Brief aus dem Jahre 1866, eine Menge Zündhölzchen u. A. vor. Das Denkmal stand spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei jenem Hause, das bei der ersten Consecrirung die Nummer 1090 führte. Die erste bisher bekannte Erwähnung des Baumrestes kommt in der Rechnung des Wiener städtischen Kammeramtes vom Jahre 1553 vor. An diesem Plage wurden bei festlichen Ereignissen im Herrscherhause Triumphportico errichtet, die oft ziemlich kostspielig waren. — Besonderes Interesse erregten die Aufklärungen über den „Stoek im Eisen“ in Waidhofen an der Nöbbs und in Preßburg. Die Stöcke von Wien und Waidhofen zeigen manche Uebereinstimmungen: Der Wiener Stoek hat eine Höhe von 22 Metern, der Waidhofener eine Höhe von 2 Metern. Beide Stöcke sind im oberen Theile gegabelt und sie besitzen eine Eisenstange mit Vorhängeschloß. Der Wiener Stoek wurde bis zum Jahre 1856 für eine Eiche gehalten. Der 1842 gefetzte Waidhofener Stoek ist thatsächlich eine Eiche. Die Forschungen haben ergeben, daß der „Stoek im

Eisen“ der Stadt Waidhofen a. d. Nöbbs eine moderne Imitation des Wiener Wahrzeichens ist. Er bildet also keineswegs ein culturhistorisches Denkmal von besonderer Bedeutung und steht den griechischen Hermen und den deutschen Leonhardsköthen vollständig fern. Nehmlich verhält es sich mit dem Preßburger Stoek an der Ecke der Lorenzertorgasse. Derselbe hat eine Höhe von 170 Centimetern. Der Baumrest steht in einer kleinen Nische und wird von einer eisernen Stange umgürtet. Ein Vorhängeschloß ist nicht vorhanden.

**** Schonzeit im December.** Im December befinden sich in der Schonzeit: Auer- und Birkenne, vom Gemswild Gais und Kiz, vom Rehwild die Gais. — Von Wasserthieren haben nur Schonzeit: die Forelle bis 15. des Monats, Krebse den ganzen Monat.

Eigenberichte.

Lehrerverein Amstetten. Die Bezirksgruppe Waidhofen a. d. Nöbbs hielt am 19. November d. J. in Melzer's Gasthof zu Waidhofen eine gutbesuchte Versammlung ab. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete das Referat über die Pensionsverhältnisse des n.-ö. Lehrstandes. D. L. W. Pichorn erstattete einen umfangreichen und wohl durchdachten Bericht, wofür ihm auch lauter Beifall und Dank gezollt wurde. Die Debatte über die gestellten Änderungsanträge war sehr lebhaft. Der ganze Bericht wurde dem Ausschusse in Amstetten zur weiteren Verhandlung zugewiesen.

Nach Entgegennahme der Mittheilungen über die letzte Ausschusssitzung wurde die Abhaltung der nächsten Versammlung auf den 3. Jänner 1895 in Waidhofen a. d. Nöbbs anberaumt.

Burgstall, den 29. 11. 1894. (Eine interessante Jagdgeschichte.) Wenn auch die Worte des alten Gesner in denen er sagt, daß der Fuchs ein „listiges, boshaftes, fürwitziges und stinkendes Thier sei, der den Fgel sein sachte umschreibt, ihm den Kopf besieht, wovon dann der Fgel ersticht, ferner, daß er die Vögel damit betrügt, indem er sich bedudelt, und, als ob er todt wäre auf den Wasen streckt, wodurch er dann die Vögel zu dem vermeintlichen Aas lockt und sie dann erfaßt, gleich wie man die Vögel in einer Kluppe fängt,“ heute nicht mehr als baare Münze genommen werden, so kann es doch auch vorkommen, daß ein durch Hunger gepeinigter Fuchs zum frechsten Diebe wird. Hievon ein Beispiel.

Am 24. d. wurde in der Nähe von Burgstall bei frisch gefallenem Schnee von mehreren Jägern eine Streifung der Felder vorgenommen und ein Hase stark angeschossen, so daß es der Schütze für unnöthig hielt ihm den zweiten Schuß zu geben. Im Begriffe das verendete Thier zu holen, bemerkte er Meister Reineke, der sich angelegentlich mit dem Hasen beschäftigte. Zorn bemächtigte sich des Schützeu, als er sah, wie der Fuchs seine, auf so leichte Weise erhaltene Beute würgte.

Zu einem tödlichen Schusse war es zu weit und der Schütze mußte sich dem verwegenen Räuber ohne Deckung nähern. Unterdessen waren auch von den andern Herrn mehrere Schüsse gefallen, die aber den Fuchs gar nicht aus seiner Ruhe brachten. Vorsicht ist die Mutter der Weisheit, dachte sich Reineke, hob den Kopf in die Höhe und blickte seinem Todfeinde entgegen; den jetzt war der Schütze auf Schußweite gekommen und gab ihm die volle Ladung. Getroffen stürzte der Fuchs zusammen, erhob sich jedoch wieder und empfahl sich im Lauffschritt. Der ihn verfolgende Hund konnte ihn nicht erreichen, da er in der Nähe seinen Bau hatte, wohin er sich flüchtete.

Gastenz (Todesfall, Leichenbegängnis.) Samstag den 24. d. M. um 8 Uhr früh verkündete das Zügelglocklein in schmerzlichen Tönen, daß eine edle Dulderin aufgehört hat zu leben! Frau Cäcilie Redl, Schulleitersgattin ist nach langem schmerzvollen Leiden gestorben. Das Leichenbegängnis, welches sich sehr schön gestaltete, fand Montag den 26. d. M. statt.

Der hochw. Herr P. Otto Redl, Cooperator in Wartberg a. d. Krems, ein Neffe des trauernden Gatten, führte unter Assistentz des hiesigen hochw. Herrn Pfarrers und hochwürd. Herrn Cooperators den Conduct und hielt das Requiem.

Die hiesige Schuljugend eröffnete den Zug, welchem sich die hiesige freiw. Feuerwehr, die Musikkapelle und die Mitglieder des hiesigen Ortschulrathes folgten.

Dem mit schönen Kranzpenden reich geschmückten Sarg folgten die zahlreich erschienenen trauernden Verwandten aus Nah und Fern, welchen sich eine große Anzahl von Trauergästen aus der hiesigen Pfarngemeinde und Weyer angeschlossen, um der Verbliebenen die letzte Ehre zu erweisen.

Möge die, durch die zahlreiche Betheiligung am Leichenbegängnisse ausgedrückte innige Theilnahme, den trauernden Hinterbliebenen einiger Trost in diesem schweren Verluste sein.

Verschiedenes.

— Am 5. Dezember 1791 starb zu Wien einer der größten deutschen Tonkünstler, Wolfgang Amadeus Mozart. In den Händen des Musikdirektors Herrn Felix Mendelssohn-Bartholdy befand sich eine Witzschrift Mozarts,

in welcher derselbe ansucht, dem Herrn Kapellmeister in der Stephanskirche adjungirt zu werden. Auf der Außenseite steht in drei Respektabsätzen: „Stadt-Magistrat! Unterthäniges Bitten Wolfgang Amad. Mozarts, k. k. Hofkompositors um dem hiesigen Herrn Kapellmeister an der Sanct Stephanskirche adjungirt zu werden.“ Das Schreiben selbst von Mozarts eigener Hand geschrieben lautet: „Hochlöblich, Hochweiser Wienerischer Stadt-Magistrat! Gnädige Herren! Als Herr Kapellmeister Hoffmann krank lag, wollte ich mir die Freiheit nehmen, um dessen Stelle zu bitten, da meine musikalischen Talente und Werke, sowie meine Tonkunst im Auslande bekannt sind, man überall meinem Namen einige Rücksicht würdigen, und ich selbst am hiesigen höchsten Hofe als Kompositor angestellt zu sein, seit mehreren Jahren die Gnade habe, hoffe ich, dieser Stelle nicht unwert zu sein und eines Hochweisen Stadt-Magistrats Gemogenheit zu verdienen. Allein Kapellmeister Hoffmann ward wieder gesund und bei diesem Umstande, da ich ihm die Fristung seines Lebens von Herzen gönne und wünsche, habe ich gedacht, es dürfte vielleicht dem Dienste der Domkirche und meinen gnädigen Herren zum Vortheile gereichen, wenn ich dem schon älter gewordenen Herrn Kapellmeister für jetzt unentgeltlich adjungirt würde und dadurch die Gelegenheit erhielte, diesem rechtschaffenen Manne in seinen Diensten an die Hand zu gehen und eines Hochweisen Stadt-Magistrats Rücksicht durch wirkliche Dienste mir zu erwerben, die ich durch meine auch im Kirchenstyle ausgebreiteten Kenntnisse zu leisten mich vor Andern fähig halten darf. Unterthänigster Diener Wolfgang Amad. Mozart, k. k. Hofkompositor.“ — Die Unterschrift steht ganz unten; das Datum ist nicht hinzu geschrieben, Mozart hat es vergessen. Es muß aber aller Wahrscheinlichkeit nach in den letzten Jahren seines Lebens verfaßt worden sein; vielleicht nicht lange vorher, als ihn der Tod davor befreite, seine Dienste der Welt anbieten zu müssen.

— Erdbeben. In Messina hat sich die Bevölkerung von den Schrecken des letzten Erdbebens jetzt erholt und beruhigt. In Reggio (Kalabrien) sind viele Gebäude, darunter die Präfectur, das Gerichtsgebäude und die Gefängnisse stark beschädigt. Aus den benachbarten Gemeinden laufen trostlose Nachrichten ein. In Camitello sind durch Beschädigung zahlreicher industrieller Etablissements viele Arbeiter ohne Arbeit. In Palmi sind außer 7 Toten mehr als 300 Personen verletzt worden. 15 Häuser sind eingestürzt, 300 drohen einzufürzen; sämtliche Wohnungen sind unbewohnbar geworden. Der Schaden ohne denjenigen an dem Inventar in den Häusern wird auf 2 Millionen geschätzt. In San Procopio wurden 48 Leichen aus den Trümmern der Kirche und 150 aus den Trümmern der Häuser hervorgezogen. Sehr viele Personen erlitten Verletzungen. In Seminara ist der Kirchhof vollständig zerstört. Auch die Dörfer Barillieri und Santane haben stark gelitten. In Vagnara sind 13 tot und 15 verwundet; die Gemeinde ist fast zerstört. Die Dörfer Pellegrina, Sant Eufemia, Sinopoli und San Procopio sind Trümmerhaufen. Um den Ausbruch von Krankheiten zu verhindern, werden die Toten nochmals beerdigt werden müssen; an mehreren Orten liegen entstellte Leichen und abgerissene Gliedmaßen auf bloßer Erde. Der königliche Commissär, der die Unglücksstationen besuchte, hinterließ überall Geldunterstützungen und wies Militärärzte zur Hilfeleistung an. Das Unglück ist ein furchtbares, es muß für Unterhalt und Unterbringung von 50000 Personen vorgeorgt werden. Das Provinzial-Hilfscomité von Kalabrien, welches sich unter dem Vorsitze des Präfecten gebildet hat, hat alsbald eine Subscription eröffnet und beschlossen, einen Appell an die nationale Wohlthätigkeit zu richten. — Auch in Steiermark und Serbien wurden Erdstöße verspürt.

— Einsturz bei einem Baue. In dem im Bau begriffenen Gouverneurspalais in Fiume stürzten zwei Säulen ein, wodurch die inneren Mauern niedergedrückt wurden. Zahlreiche Arbeiter wurden unter den Trümmern begraben; 5 Tote und 13 Verwundete sind herausbefördert worden.

— Sprung in den Tod. Bei dem tollkühnen Versuch, von der neuen Tower-Brücke in London in die Themse zu springen, fand am 18. November ein gewisser Ben Fuller seinen Tod. Fuller, der sonst ein ehrsamer Fischträger auf dem Billingsgate-Markt ist, hatte den Sprung schon wiederholt ausführen wollen, war aber durch die Wachsamkeit der diensthabenden Schutleute daran verhindert worden. Am 18. nun wartete er auf einen „günstigen“ Moment, entledigte sich mit Blitzschnelle seiner Kleidung und sprang von der 240 Fuß hohen Brücke in den Fluß. Seine Freunde waren unter der Brücke in einem Boot. Die Strömung war zu der Zeit äußerst heftig. Mit furchtbarem Anprall schlug Fuller in das Wasser; einmal kam er noch in die Höhe und man sah ihn, wie er die Hände vor das Gesicht hielt. Seine Freunde ruderten eilends herbei; von Fuller aber sah man nichts wieder.

— Selbstmord eines Anarchisten. In Ferrol in Spanien nahm sich der bekannte Anarchist Varela, als er bei einem Diebstahle überfaßt wurde, das Leben.

— Eine große Wasserhose plakte in Livorno, welche an den Landhäusern zwischen Barriera und Porto großen Schaden verursachte. Bisher sind drei Leichen gefunden worden.

— Tod durch Mißhandlungen. Wegen ganz unerhört grausamer Behandlung eines Matrosen, die den Tod desselben zur Folge hatte, verurtheilte das Bremer

Schwurgericht den Obersteuermann der Bremer Bark „Paul Ffenberg“, Hermann Theodor Spree, zu acht Jahren Zuchthaus und acht Jahren Ehrverlust. Auch der Capitän des Schiffes, mit Namen Viet, betheiligte sich an den Mißhandlungen, er ist augenblicklich noch auf der Reise und wird sich später zu verantworten haben. Der Gestorbene ist der schwedische Matrose Charley Petersen, er war etwas beschränkt. In der Nähe von Cap Horn wurde er von Spree zuerst mißhandelt. Derselbe schlug ihn blutig und übergießte dann die Wunden mit Seewasser. Er nannte das „Kneipp'sche Güsse“. Die Mißhandlungen wurden so oft wiederholt, daß Petersen körperlich und geistig krank war und nicht mehr arbeiten konnte. Bei kaltem Wetter im März mußte er im Hühnerstall schlafen, halbnackt auf Deck gehen, sein Rücken war nach Aussagen von Matrosen mit Striemen bedeckt und braunrot gefärbt. Am 14. März wurde er von Spree in einer Schlinge am Mast aufgezogen, wo er 3/4 Stunden sitzen mußte. Er schien wohnsinnig geworden zu sein, denn er sang englische Kirchenlieder. Wasser bekam der darnach Lebende nicht. Als es ihm einmal gelang, herunterzukommen, wurde er wieder emporgezogen; nach kurzer Zeit war er eine Leiche. Die Matrosen weigerten sich, die Todesurkunde zu unterzeichnen, in London brachten sie den Fall zur Anzeige.

Straf-Chronik des k. k. Kreisgerichtes St. Pölten.

Urtheile. J. Sommerauer, Tagelöhner aus St. Veit a. d. G., Diebstahl, 2 Monate schweren Kerker. A. Ulmer, Knecht aus Agenbrugga, Diebstahl, 2 Monate schweren Kerker. A. Zufall, Knecht aus Kettenreith, Diebstahlversuch, 6 Wochen schweren Kerker. J. Döller, Knecht aus Kürnbegg, Diebstahlversuch, 1 Monat schweren Kerker. Barbara Lugbauer, Hausbesitzerstochter aus Untergraben, Mitschuld an Diebstahlversuch, 1 Monat schweren Kerker. A. Krcal, Bäckergehilfe aus Jglau, Diebstahl, 3 Monate schweren Kerker. Juliana Jmler, Tagelöhnerin aus Loosdorf, schwere körperl. Beschädigung, 6 Monate Kerker. Franziska Gruber, Tagelöhnerin aus Zuerstein, Diebstahl, 8 Monate schweren Kerker. Theresia Höbart, Magd aus Hypolz, Diebstahl, 2 Monate schweren Kerker. Franz Dolezal, Kellnerjunge aus St. Pölten, Diebstahl, 15 Monate schweren Kerker. A. Preis, Anstreicher aus Landskron, Betrug, 14 Tage Kerker. J. Schwaiger, Kleinhändler in Rodthof, Diebstahl etc. 1 Jahr schweren Kerker; dessen Gattin wegen Uebertretung der Diebstahls-theilnahme 1 Monat strenge Arrest. F. Swobada, Steinmehlmesser in St. Andrä A. Gög, Häusler in Wördern, und F. Rabacher, Hausbesitzer in St. Andrä. Vergehen nach Art IV. des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 8 R. G. Bl. ex 1863, sämtliche nichtschuldig.

Verhandlung. Am 1. Dec. um 9 Uhr: J. Pfannenstiel, Tagelöhner aus Neudorf, Diebstahl; J. Niklos, Schuster in Amstetten, Diebstahls Theilnahme; um 9 1/2 Uhr: Franz Artnr, Bauersohn in Schneefeldbrunn, schwere körperliche Beschädigung; um 10 1/2 Uhr: L. Pum, Wirtschaftsbefiziger in Nuzling, und Jos. Kreimel, Wirtschaftsbefiziger in St. Andrä, Beide wegen Betrug.

Vom Büchertisch.

Ein gutes Buch macht jedem Freude. Zur Auswahl gehört aber ein Führer; ein solcher ist der illustrierte Weihnachtskatalog von J. A. A. Brochhaus in Leipzig. Beim Durchblättern dieses hübschen, mit zahlreichen Illustrationen versehenen Katalogs föhrt man vor allem auf die 14. Auflage von Brochhaus Conversations-Lexikon. Es ist hier nicht der Platz, etwas dem allgemeinen Lobe dieses Werkes hinzuzufügen. Wer den „Brochhaus“ noch nicht hat, bereitet sich und seiner Familie den größten Genuß, wenn er sich diesen unentbehrlichen Hauschatz zu Weihnachten anschafft. Aufgestellt in einem der prächtigen dazu gehörigen Wandregale, bildet Brochhaus Conversations-Lexikon auch äußerlich eine hervorragende Zierde jedes Hauses. Neben dem Conversations-Lexikon ragt der erste Band der „Orientreise“ des jetzigen Czaren Nikolaus II. des damaligen Großfürsten-Thronfolgers von Anstand, als ein Prachtwerk ersten Ranges hervor. Das kostbar ausgestattete Werk ist unter den Augen des russischen Kaisers entstanden, dessen Reise durch die Halbinsel Sibiriens fürst Lichtomskij in lebendiger Darstellung unter Beigabe einer Fülle meisterhafter Abbildungen sich liest. Die Herausgabe einer Lieferungsausgabe gestattet zudem das Werk, das 1895 vollendet vorliegen wird, bequemt zu erwerben. Eine Zierde des Verlags von J. A. Brochhaus bilden auch die Werke von Schliemann, Gregorovius, Carriere, Schopenhauer, Bodenstedt, denen sich die Elite der Forschungsreisenden mit ihren hervorragenden Werken anreicht; wir finden Wislmann, Emin Pascha, Moqan, Schweinfurth, Stanley, Nordenskiöld und andere berühmte Namen vertreten. Der Catalog ist durch alle Buchhandlungen gratis zu erhalten.

Die Electricität im Dienste der Menschheit.

Eine populäre Darstellung der magnetischen und elektrischen Naturkräfte und ihrer praktischen Anwendung. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet von Dr. A. Ritter von Urbanitzki. Mit 1000 Abbildungen zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. Vollständig in 25 Lieferungen zu 30 Kr. In Original-Prachtband 9 fl. (A. Hartleben's Verlag in Wien.) Die Bedeutung, welche die Elektrotechnik in fast allen Zweigen menschlichen Schaffens errungen hat, macht es erklärlich, daß man überall, wohin nur überhaupt menschliche Cultur gebrungen ist, darnach strebt, sich mit den hervorragendsten Errungenschaften der modernen Elektrotechnik bekannt zu machen. Obwohl nun gute Fachschriften bereits zu Gebote standen machte sich doch bald der Wunsch nach einem zwar umfassenden, aber auch jedem Gebildeten verständlichen Werke geltend. Diese Aufgabe hat als Erster der Verfasser der „Electricität im Dienste der Menschheit“ gelöst, und wie die allgemein günstige Aufnahme bewies, mit vollem Erfolge. Dieser Erfolge einerseits und andererseits die raschen Fortschritte, welche auf allen Gebieten der modernen Elektrotechnik seither gemacht worden sind, veranlaßten die Herstellung der nunmehr vollständig vorliegenden zweiten, vollkommen neu bearbeiteten Auflage. Wie durchgreifend

diese Neubearbeitung erfolgt ist, dürfte schon zu erkennen sein, wenn wir von ganz neu hinzugekommenen Capiteln, größeren und kleineren Abschnitten nur folgende beispielsweise erwähnen: Ueber die Natur der Magnete, die Magnetisierungscurve, den magnetischen Kreisproceß, Hysteresis, über Selbstinduktion, die Herföhen Versuche, über die Wirkung der elektrischen Ströme auf Menschen, Thiere und Pflanzen, über den Drehstrom, Accumulatoren und Transformatoren, Leitungsmaterialien und Leitungsbau, Ausbeutung der Naturkräfte und über Electricitätswerke, das Schweißen, Löthen und Feilen, sowie die Aluminiumgewinnung, über den elektrischen Bahn- und Schiffsbetrieb, über elektrische Hebewerke und Ventilatoren, über Telephoncentralen, Accumulatoren und Maschinenbetrieb in Telegraphenämtern etc. Es ist selbstverständlich, daß außerdem auch sämtliche übrigen Capitel vollständig dem gegenwärtigen Stande der Elektrotechnik entsprechend umgearbeitet worden sind. Ohne den wissenschaftlichen Charakter anzugeben, wurde jedoch eine jedem Gebildeten verständliche Darstellung gewählt und dieselbe durch sorgfältig ausgewählte Abbildungen und möglichst einfach gehaltene schematische Darstellung unterstützt. Der Inhalt des gesammten Werkes zerfällt zunächst in drei Hauptabtheilungen: Magnetismus und Electricität, Erzeugung, Umwandlung und Leitung elektrischer Ströme und die praktischen Anwendungen der Electricität. Die erste Hauptabtheilung bringt als Einleitung eine geschichtliche Darstellung der Forschungen über Magnetismus und Electricität und hieran reihen sich die magnetischen und elektrischen Grunderscheinungen; auch die atmosphärische Electricität, der Erdstrom und das Nordlicht finden Erwähnung. Es folgen hierauf die Abschnitte über galvanische Electricität, Induktion und Electricität im Thier- und Pflanzenreiche, womit die I. Hauptabtheilung, welche die für das Verständnis der folgenden Abtheilungen nothwendige Grundlage darstellt, abschließt. In der zweiten Hauptabtheilung wird zunächst die Erzeugung der elektrischen Ströme durch Maschinen, galvanische Elemente und Thermoströme dargestellt, dann werden die Umwandlungs- und Regulierungsmethoden durch Accumulatoren, Transformatoren, Ausgleichmaschinen und Regulatoren erläutert und schließlich finden die Leitungen, welchen gegenwärtig infolge der raschen Ausbreitung der Telephonie und der Starkstromtechnik hohe Bedeutung zukommt, eine entsprechend ausführliche Schilderung. Die dritte Hauptabtheilung umfaßt sämtliche Anwendungen der elektrischen Ströme und ist in die Unterabtheilungen: 1. Das elektrische Licht, 2. Galvanoplastik, Electrochemie und Elektrometallurgie, 3. Die elektrische Kraftübertragung, 4. Die Telephonie und 5. Telegraphie und Signalwesen abgetheilt.

Briefkasten der Schriftleitung.

Neumarkt a. d. Ybbs. Besten Dank für den eingesandten Bericht; müssen diesen aber Raum mangels halber für die nächste Nummer aussparen.
Gastenz. Besten Dank, und ersuchen auch in Zukunft uns gültige Berichte einzusenden.
Zum wiederholten Male ersuchen wir unsere geehrten Berichtserstatter uns doch öfters Berichte einzusenden, oder wenigstens mitzutheilen, ob wir auf andere Berichtserstatter reflektiren können.

Eingelendet.

Die Seiden-Fabrik G. Henneberg (k. u. k. Hof.), Zürich sendet direkt an Private schwarze, weiße u. farbige Seidenstoffe von 45 Kr. bis fl. 11.65 per Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.) porto- und zollfrei in die Wohnung an Private. Muster umgehend. Briefe kosten 10 Kr. und Postkarten 5 Kr. Porto nach der Schweiz. 1

Heller'sche Spielwerke.

Mit den Heller'schen Spielwerken wird die Musik in die ganze Welt getragen, auf dass sie überall die Freude der Glücklichen erhöhe, die Unglücklichen tröste und allen Fernweilenden durch ihre Melodien herzbewegende Grüsse aus der Heimat sende. In Hôtels, Restaurationen u. s. w. ersetzen sie ein Orchester und erweisen sich als bestes Zugmittel; für obige empfehlen sich noch besonders die **automatischen Werke**, die beim Einwerfen eines Geldstückes spielen, wodurch die Ausgabe in kurzer Zeit gedeckt wird. Die Repertoires sind mit grossem Verständnis zusammengestellt und enthalten die beliebtesten Melodien auf dem Gebiete der Opern-, Operetten- und Tanzmusik, der Lieder und Choräle. Thatsache ist ferner, dass der Fabrikant auf allen Ausstellungen mit **ersten Preisen** ausgezeichnet, Lieferant aller europäischen Höfe ist und ihm jährlich Tausende von Anerkennungs-schreiben zugehen. Die Heller'schen Spielwerke sind ihrer Vorzüglichkeit wegen als **passendstes Geschenk zu Weihnachten**, Geburts- und Namens-tagen, ausserdem für **Seelsorger**, Lehrer und Kranke, wie überhaupt **jedermann**, der noch kein solches besitzt, aufs wärmste zu empfehlen. Man wende sich **direct nach Bern**, selbst bei kleinen Aufträgen, da die Fabrik keine Niederlegen hat. Reparaturen, auch solche von fremden Werken, werden aufs beste besorgt. Auf Wunsch werden **Theilzahlungen** bewilligt und illustrierte Preislisten franco zugesandt.

Sparsamen Hausfrauen empfehlen wir Zátka's



welche den besten Hausgemachten im Geschmacke gleich kommen. Per Portion als Suppeneinlage blos 1 Kreuzer, als Zuspeisen blos 4 kr.

Brüder Zátka in Budweis.

Zu haben bei: Heinrich Brandl, Marie Dietz, Gottfried Friess Wwe. Ignaz Gindl, Georg Gruber, Theresie Karger, E. Reichenpader's Wwe. Franz Wagner, J. Wolkersdorfer.

Kronprinzessin Stephanie-Quelle.
KRONDORF
anerkannt bester Sauerbrunn.
Brunnen-Unternehmung Krondorf bei Carlsbad.
Vorräthig in den Mineralwasserhandlungen, Apotheken, Restaurationen etc.
Haupt-Niederlage für Waidhofen und Umgebung bei den Herren MORITZ PAUL, Apotheker u. GOTTFRIED FRIESS Wwe., Kaufmann.

Verdauungsstörungen,

Magenkatarrh, Dyspepsie, Appetitlosigkeit, Sodbrennen etc. sowie die

Katarrhe der Luftwege,

Verschleimung, Husten, Heiserkeit sind diejenigen Krankheiten, in welchen

MATTONI'S GIESSHÜBLER SAUERBRUNN

nach den Aussprüchen medicinischer Autoritäten mit besonderem Erfolge angewendet wird.



Gegründet 1863.

Weltberühmt

sind die selbst erzeugten preisgekrönten

Handharmonikas

von

Joh. N. Trimmel, Wien,
VII/3 Kaiserstrasse 74.

Grosses Lager aller Musikinstrumente, Violinen, Zithern, Flöten, Occarinen, Mundharmonikas, Vogelwerk etc. Schweizer Stahlspielwerke, selbstspielend, unübertröffen in Ton. Musik-Albuns, Gläser etc. etc.

Musterbuch gratis und franco.



Mariazeller Magen-Tropfen

C. BRADY in Kremsier (Mähren),
bereitet in der Apotheke zum Schutzensel des

ein altherwehrt und bekanntes Heilmittel von anregender und
kräftigender Wirkung auf den Magen bei Verdauungsstörungen.
Nur echt mit nebenstehender Schutzmarke und Unterschrift.
Preis à Flasche 40 kr., Doppelflasche 70 kr.

Bestandtheile sind angegeben.

Die Mariazeller Magen-Tropfen sind echt
zu haben in

Waidhofen: Spoth. Paul. In Mittern: Spoth. Ernst Mische. In
Saag: Spoth. Dineck Sch. In Seitenfellen: Spoth. Anton Reich.
In Ybbs: Spoth. St. Michael. In Wien: Spoth. G. Sidmann. In
Spoth. Guter's Schm. In Linz: Spoth. M. Keller.

Ausgezeichnet mit der
grossen goldenen Medaille in Weyer a. d. Enns und Diplom 1892, grossen silbernen Medaille in
Waidhofen a. d. Ybbs 1892.

A. Henneberg's Buchdruckerei

in Waidhofen a. d. Ybbs

(im eigenen Hause)

empfiehlt sich zur Anfertigung aller Arten

✱ Buchdruck-Arbeiten. ✱

Geschmackvolle Ausstattung.

Billigste Preise.

Uebernahme
von
BROCHÜREN
und

Werken,

Geschäftsbücher,

Partezettel,

Waren- und Flaschen-Etiquettes,

Rechnungen,

Speise-Karten.

Beste Ausführung

von
Preis-Courants

in allen Größen,

Adressen, Anzeigen,

Ausweisen,

Einladungs- und Empfehlungskarten,

TABELLEN,

1^o Briefpapiere und Couverts

mit Firma,

etc. etc.

Mit den neuesten Lettern und modernsten Verzierungen, sowie in qualitativer als auch in quantitativer Weise versehen, und im Besitze von besten Hand- und Schnellpressen ist diese Buchdruckerei im Stande, alle beliebigen Aufträge in der kürzesten Zeit rein, correct und in gefälliger Ausstattung zu liefern, und verweise auf die von mir hergestellten Drucksachen für k. k. Ämter, Kanzleien und vielen sehr angesehenen Geschäfts-Firmen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten.

Deutsche Rundschau

für
Geographie und Statistik.

XVII. Jahrg. 1894/95. XVII. Jahrg.

Unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner
herausgegeben von

Professor Dr. Friedrich Umlauf
in Wien.

In einzelnen Heften à 45 Kr. zu beziehen.

Ganzjährige Pränumeration 5 fl. 50 Kr. incl. Franco-Zusendung.

Die „Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik“ erscheint in monatlichen, reich illustrierten Heften von 3 Bogen Umfang und einer Karte zum Preise von 45 Kr. pro Heft. Jedes Heft ist einzeln käuflich; 12 Hefte bilden einen Band. Preis des Jahrganges von 12 Heften 5 fl. 50 Kr. inclusive Franco-Zusendung. Beiträge mit Postanweisung erbeten — Probehefte stehen auf Verlangen gratis und franco zu Diensten. Man ersuche durch Postkarte darnun.

Die Zeitschrift ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen; durch erstere auch Probehefte u. Prospekte.

A. Hartleben's Verlag in Wien, I., Seilerstätte 19,

Pferde-Verkauf.

3 Zücker, 15¹—15³ hoch, gute, flott und ausdauernde Geber, 6—8 jährig, darunter 1 Pferd complett geritten, ebenso eine 3jährige Traberstute sind privat sofort zu verkaufen.
Richard Kreuzmann, St. Pölten, Brunnigasse 3.

Schweizerische Spielwerke

anerkannt die vollkommensten der Welt.

Spieldosen

Automaten, Necessaires, Schweizerhäuschen, Cigarrenständer, Photographiealben, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenwagen, Cigarren-Etui's, Arbeitstische, Spazierstöcke, Flaschen, Biergläser, Desserteller, Stühle u. Alles mit Musik. Stets das Neueste und Vorzüglichste, besonders geeignet für Weihnachtsgeschenke, empfiehlt die Fabrik

J. H. Heller, Bern (Schweiz).

Nur direkter Bezug garantiert für Aechtheit; illustrierte Preislisten sende franco.

28 goldene und silberne Medaillen und Diplome.

Atelier Bruno

(gegenüber dem Hôtel & Café Infür).

Große Auswahl von Ansichten aus Waidhofen bei feinsten Ausführung zu billigsten Preisen.

Porträt und Gruppenaufnahmen finden täglich bei jeder Witterung statt.

Vergrößerungen von jeder, auch Verblichener Photographie, gemalt oder schwarz, werden unter Garantie sprechender Aehnlichkeit geliefert.

Das Malen von Photographien wird billigt berechnet.



Festgeschenk

zu jedem Anlasse bestens geeignet!

Eine complete Granat- oder Amethystgarnitur

bestehend aus 1 reizenden Broche, 1 modernen Armband, 1 Paar hübscher Ohrringe mit echtem Silberhaken, alles in elegantem Carton verpackt, in feinsten und solidester Ausführung, von echtem nicht zu unterscheiden, liefert franco nach allen Orten der Monarchie gegen Einfindung von fl. 2.— oder per Nachnahme

Leo Flaum,

Bijouterie-Verfasser Gablonz a. N. (Böhmen).

! Wiederverkäufer Rabatt!

Der beste und gesündeste Caffeezusatz

ist der

Schwalbencaffee

von

A. Wiletal in Mank.

Dank.

Anlässlich des traurigen Schicksals, welches Gottes Vorherbestimmung über uns verhängte...

Antonie Steiner, Prosser.

Kundmachung.

Dr. Anton Effenberger

Stadtphysikus

am 28. November 1894.

Der Bürgermeister Dr. Plenker.

Waidhofen a. d. Ybbs

am 28. November 1894.

SUPPEN MAGGI WÜRZE

Säge und Gebisse

nach neuesten, amerikanischen System.

Reparaturen

Waidhofen a. d. Ybbs

W. W. W. W.

Stabil in Waidhofen, oberer Stadtplatz

Am Hause des Herrn Reismayer, Schlossermeister.

Salzreinigungsmittel

MILIONEN KALODIN

Schlitten

Das beste Weihnachtsgeschenke.

Ferdinand Schnell

vormals L. Ofner, 974 0-18

fotografische Anstalt

nur Obere Stadt, Polizeigasse Nr. 24

Gegründet 1873. — Prämiert 1876, 1880 u. 1884.

Bruchbänder

jeder Art mit und ohne Feder.

Josef Hiller

Handschuh- und Bandagenmacher in STEYR.

Zur Herbst- u. Winter-Saison!

Neuestes

Damen-Confection

Jaquets, Mäntel, Capes, Kindermäntel

Savelocks und Wettermäntel

etc. bei

Julius Baumgarten

Waidhofen a. d. Y., Obere Stadt 122.

Dankagung

Die Geschlechter haben im Leben...

Anton Zellinger

Nigermeyer in Waidhofen a. d. Ybbs

Victoria Zellinger, Franz Starzengruber

Tinet chinæ nervitonica comp.

(Prof. Dr. Lieber's Nervenkraft-Elixir.)

Nur allein echt mit Schutzmarke Kreuz u. Anker.

Bereitet nach ärztlicher und amtlicher, beglaubigter Vorschrift

Edel-Tafel-Krebse

anerkannte erste, vorzüglichste Delicatsesse.

lieferbar unter Garantie lebender Ankauf in Postkörben

schöne Suppen-Krebse 3 fl., 60 St. Meisenkrebse mit

2 fetten dicken Scheeren, fl. 3.80. — 40 St. Gold-Krebse

5 fl. und 32 Hochsele-Krebse, ausgelesene

munderbare Scherz fl. 5.50

Stanslau Nr. 390 (Oesterreich.)

Johann Leininger

Herren- und Knaben-Schneider

in Waidhofen an der Ybbs,

Zuckerbäckergasse Nr. 4.

empfiehlt sich zu allen in seinem Fach einschlagenden Arbeiten

in reellster und solidester Bedienung, sowie billiger Preise.

Waidhofen a. d. Ybbs

Obere Stadt 122

Waidhofen a. d. Ybbs

Obere Stadt 122

Waidhofen a. d. Ybbs

Obere Stadt 122